S 13 Ar 75/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Saarland
Sozialgericht	Landessozialgericht für das Saarland
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die im Rahmen des Konkursverfahrens der Fa. Saarstahl AG von der Stahlstiftung gewährten Betriebsrenten sind als Abfindungen anzusehen, die teilweise auf das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe der betroffenen Arbeitnehmer anzurechnen ist.
Normenkette	§ 117 AFG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 Ar 75/95
Datum	19.02.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 Ar 17/97
Datum	10.09.1998

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 19. Februar 1997 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, daÃ auch die Klage gegen den Bescheid vom 21. Mai 1997 abgewiesen wird. Die Beigeladene trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in beiden RechtszÃ¼gen; im Ã¼brigen findet eine Kostenerstattung nicht statt. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die RÃ¼ckforderung von 5.927,80 DM.

Der im Jahre xxxx geborene KlÃ¤ger war seit dem 01. Juni 1973 als HÃ¼ttenarbeiter bei der Firma S. AG, V., beschÃ¤ftigt. Nachdem die Arbeitgeberin am 18. Mai 1993 Konkursantrag gestellt hatte, bestellte das Konkursgericht am selben Tage einen

Sequester.

Am 18. Juni 1993 schloÃ der KlÃ¤ger mit der Arbeitgeberin einen Aufhebungsvertrag, wonach sein ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 31. Juli 1993 beendet wurde. Die fÃ¼r die Arbeitgeberin maÃgebliche ordentliche KÃ¼ndigungsfrist hÃ¤tte laut Arbeitsbescheinigung 6 Monate zum MonatsschluÃ betragen. Der KlÃ¤ger nahm im Zusammenhang mit dem AbschluÃ der Aufhebungsvereinbarung das "Betreuungsangebot" der beige- ladenen Stahlstiftung Saarland, beginnend ab dem 01. August 1993, an. Danach bezog er von ihr ab Beginn der Arbeitslosigkeit als Ausgleich fÃ¼r Einkommensverluste infolge der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses eine befristete Betriebsrente, die sich aus einem Prozentsatz des bisherigen Nettoeinkommens unter Anrechnung des Arbeitslosengeldes (Alg) errechnete.

Die Beigeladene ist eine im Jahre 1987 von der damaligen S. V. GmbH gegrÃ¼ndete rechtlich selbstÃ¤ndige Stiftung bÃ¼rgerlichen Rechts; als StiftungsvermÃ¶gen hatte die Stifterin ihren gesamten Wohnungsgrundbesitz eingebracht. Zweck der Stiftung ist es nach Â§ 2 ihrer Satzung, die in der saarlÃ¤ndischen Stahlindustrie traditionell dem Gemeinwohl verpflichtete soziale Verantwortung des Stifters zu fÃ¶rdern und durch die Betreuung von Arbeitnehmern der mit dem Stifter verbundenen Unternehmen aus saarlÃ¤ndischen BetriebsstÃ¤tten nach deren Ausscheiden aus ihrem ArbeitsverhÃ¤ltnis der Allgemeinheit dienlich zu sein. Die Finanzierung der Stiftung erfolgt im wesentlichen aus den ErtrÃ¤gen des VermÃ¶gens und aus Zahlungen der Landesregierung.

Die Beigeladene betreut ehemalige Belegschaftsmitglieder einer Reihe von Unternehmen innerhalb und auÃerhalb des Konzerns des Stifters. In diesen Unternehmen werden bei betriebsbedingtem Ausscheiden keine Abfindungen gezahlt; vielmehr wechselt der aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer in das soziale Netz der Beigeladenen. Diese garantiert vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an, abhÃ¤ngig von der HÃ¶he der BezÃ¼ge in den letzten 12 Monaten, einen bestimmten Prozentsatz der NettobezÃ¼ge, im Durchschnitt 80%. Auf diese Nettogarantie werden Leistungen des Arbeitsamtes und anderer sozialer Versorgungsinstitutionen angerechnet. Die UmstÃ¤nde des Ausscheidens des Mitarbeiters sind, ebenso wie die Einhaltung der KÃ¼ndigungsfrist, fÃ¼r die Leistung der Stiftung unerheblich. Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem jeweiligen Unternehmen entsteht nicht automatisch ein Rechtsanspruch gegen die Beigeladene. Die Betreuung wird erst nach Annahme eines von der Beigeladenen unterbreiteten Angebotes aufgenommen.

FÃ¼r den Bereich S. AG besteht eine Leistungsordnung der Beigeladenen, wonach letztere Leistungen zum Ausgleich von Nachteilen wegen des Verlustes der ArbeitsplÃ¤tze im Zusammenhang mit der AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrt. Die Entscheidung Ã¼ber ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis trifft der Arbeitsdirektor der S. AG. Als Ausgleich fÃ¼r Einkommensverluste infolge der vorzeitigen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses wird eine als "befristete Betriebsrente" bezeichnete Leistung gezahlt, deren Betrag im einzelnen nÃ¤her geregelt ist. Die monatlichen Leistungen enden u.a., sobald

Anspruch auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente, vorgezogenes, flexibles oder normales Altersruhegeld besteht, aber auch wenn der Stiftungsbetreute einen ihm angebotenen zumutbaren Arbeitsplatz ablehnt.

Der KlÃ¤ger meldete sich am 19. Juli 1993 arbeitslos und beantragte Alg. Laut Arbeitsbescheinigung der S. AG hatte der KlÃ¤ger in der Zeit vom 01. Januar bis 30. April 1993 â den letzten beim Ausscheiden abgerechneten LohnabrechnungszeitrÃ¤umen mit mindestens 60 Arbeitstagen â in 624 Arbeitsstunden ein Bruttoarbeitsentgelt von 14.161,79 DM erzielt.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1993 setzte die Beklagte die Beigeladene davon in Kenntnis, daÃ die dem KlÃ¤ger zustehenden AufstockungsbetrÃ¤ge ein Ruhen des Anspruchs auf Alg bewirken wÃ¼rden, weil das ArbeitsverhÃ¤ltnis vor Ablauf der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers beendet worden sei. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf die zustehenden BezÃ¼ge gehe hierdurch in HÃ¶he des gewÃ¤hrten Alg auf die Beklagte Ã¼ber, Zahlungen an den KlÃ¤ger wÃ¼rden die Beigeladene nicht von der Zahlungspflicht gegenÃ¼ber der Beklagten befreien. Die endgÃ¼ltige HÃ¶he des Ã¼bergegangenen Anspruchs werde zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 23. Juli 1993 Alg ab dem 02. August 1993 nach einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von 332,40 DM fÃ¼r die Dauer von 832 Tagen. Zahlungen erfolgten zunÃ¤chst bis zum 18. Januar 1994. Nach DurchfÃ¼hrung einer HeilmaÃnahme vom 19. Januar bis zum 16. Februar 1994 wurde ihm mit Bescheid vom 24. Februar 1994 Alg wieder ab dem 21. Februar 1994 weiterbewilligt.

Im Juli 1994 schloÃ die Beklagte mit der Beigeladenen eine Vereinbarung Ã¼ber die rechtliche Behandlung der an ehemalige Arbeitnehmer der S. AG in Form von monatlichen AufstockungsbetrÃ¤gen gezahlten Betriebsrenten. Nach Auffassung der betroffenen ArbeitsÃ¤mter wÃ¼rden diese Leistungen auf Grund des Â§ 117 Abs. 4 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) gezahlt. Eventuell sich hieraus ergebende ErstattungsansprÃ¼che sollten nach dem Inhalt der Vereinbarung global mit der Beigeladenen abgewickelt werden, wobei nachfolgend zu jedem Leistungsfall eine Einzelfallberechnung vorgenommen werden soll. In vier LeistungsfÃ¤llen wÃ¼rden die zustÃ¤ndigen ArbeitsÃ¤mter Bescheide erteilen, mit denen dem Grunde nach â ohne detaillierte Angaben des Ruhenszeitraumes â das Ruhen des Anspruchs auf Alg festgestellt werde. Von seiten der Beigeladenen sei sicherzustellen, daÃ die betroffenen Arbeitslosen Rechtsbehelfe einlegen. Die Vertragsparteien waren sich darÃ¼ber einig, daÃ der Rechtsweg ausgeschÃ¶pft wird. Nach dem Ergebnis der hÃ¶chstrichterlichen Sachentscheidung sollen alle gleichgelagerten FÃ¤lle abgewickelt werden.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 1994 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, sein Leistungsanspruch ruhe, da er von seinem bisherigen Arbeitgeber wegen der Beendigung seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine Abfindung, EntschÃ¤digung oder Ã¤hnliche Leistung erhalten bzw. zu beanspruchen habe und sein ArbeitsverhÃ¤ltnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers

entsprechenden Frist beendet worden sei. Der Anspruch ruhe so lange, wie 35 v.H. der gezahlten bzw. zu beanspruchenden BetrÃ¤ge dem kalendertÃ¤glichen Arbeitsentgelt entsprÃ¤chen. Der Ruhenszeitraum ende spÃ¤testens mit dem Zeitpunkt, an dem das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei ordentlicher KÃ¼ndigung geendet hÃ¤tte oder bis zu dem es befristet war, bzw. mit Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses. Ãber die Dauer des Ruhenszeitraumes und Ã¼ber die HÃ¶he des vom KlÃ¤ger zu erstattenden Betrages ergehe noch ein gesonderter Bescheid.

Den Widerspruch, mit dem der KlÃ¤ger die ungekÃ¼rzte Zahlung von Alg geltend machte, begrÃ¼ndete er damit, daÃ die ihm gewÃ¤hrte befristete Betriebsrente keine Abfindung, EntschÃ¤digung oder Ã¤hnliche Leistung wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses sei; sie habe vielmehr Unterhaltsfunktion und solle keinen Ausgleich fÃ¼r den Verlust des Arbeitsplatzes darstellen. Sie enthalte auch kein Arbeitsentgelt, das im Ã¼brigen allenfalls der Arbeitgeber, nicht aber die Beigeladene schulden wÃ¼rde. Da die Betriebsrente nur fÃ¼r die Dauer der Arbeitslosigkeit gezahlt werde, sei es denkbar, daÃ sie unter UmstÃ¤nden einem Arbeitslosen nur fÃ¼r wenige Tage oder Wochen bis zur Aufnahme einer neuen BeschÃ¤ftigung gezahlt werde, einem anderen Arbeitslosen bei gleichen Voraussetzungen jedoch fÃ¼r die gesamte Dauer von 8 Jahren. Nach Auffassung des KlÃ¤gers dÃ¼rften nur solche Leistungen zum Ruhen fÃ¼hren, bei denen ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen der vorzeitigen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der Abfindung besteht. Die befristete Betriebsrente erhalte jedoch jeder Arbeitnehmer, der aus den Diensten der S. AG ausscheide, unabhÃ¤ngig davon, ob und inwieweit KÃ¼ndigungsfristen gewahrt wurden. Ebenso wÃ¼rden auch die schon vor Jahren aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitslosen dieselben Stiftungsleistungen wie die nach dem Konkurs ausgeschiedenen Arbeitnehmer erhalten. Diese vor Konkurs ausgeschiedenen "AltfÃ¤lle" wÃ¼rden die Stiftungsleistung nicht wegen der Beendigung ihrer ArbeitsverhÃ¤ltnisse erhalten, da sie bei Beginn der Leistungen schon seit langer Zeit arbeitslos gewesen seien. Es sei darÃ¼ber hinaus zu berÃ¼cksichtigen, daÃ ohne die AufhebungsvertrÃ¤ge vom 18. Juni 1993 die gesamte Belegschaft â infolge Ablehnung der KonkurserÃ¶ffnung mangels Masse â am 01. August 1993 arbeitslos geworden wÃ¤re. In diesem Falle wÃ¤re das Ziel des Â§ 117 AFG, die Solidargemeinschaft der Beitragszahler zu entlasten, verfehlt worden.

Der Widerspruch des KlÃ¤gers wurde durch Widerspruchsbescheid vom 06. Februar 1995 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. In den GrÃ¼nden wurde ausgefÃ¼hrt, die durch die Stahlstiftung gezahlten AufstockungsbetrÃ¤ge wÃ¼rden zu einem Ruhen des Anspruchs auf Alg fÃ¼hren. Zum einen sei die maÃgebende KÃ¼ndigungsfrist von sechs Monaten nicht eingehalten worden; zum anderen sei die Leistung auch aus AnlaÃ der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrt worden. UnmaÃgeblich sei, ob auch ein Arbeitnehmer, der unter Einhaltung der KÃ¼ndigungsfrist aus dem Unternehmen ausscheidet, eine solche Leistung erhalte. Entscheidend sei, daÃ sie unmittelbar mit der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses im Zusammenhang stehe. Der BerÃ¼cksichtigung der AufstockungsbetrÃ¤ge stehe weder die Tatsache, daÃ sie in monatlichen TeilbetrÃ¤gen gezahlt werden, noch die Tatsache, daÃ ihre endgÃ¼ltige HÃ¶he

noch unbestimmt ist, weil sie z.B. von der Dauer der Arbeitslosigkeit oder von der HÃ¶he des Alg abhÃ¤ngen, entgegen. Ebenso sei es unerheblich, ob ihnen eine andere Zweckbestimmung oder Bezeichnung als Betriebsrente gegeben sei. Auch der Umstand, daÃ die AufstockungsbetrÃ¤ge durch die Beigeladene und nicht durch die S. AG selbst gewÃ¤hrt werden, Ã¤ndere nichts daran, daÃ sie zum Ruhen des Alg-Anspruchs fÃ¼hren. Das Gesetz gehe von der unwiderlegbaren Vermutung aus, daÃ derartige Leistungen in bestimmtem Umfang Arbeitsentgelt fÃ¼r die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist enthalten, das wegen der vorzeitigen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zugestanden werde. Der genaue Ruhenszeitraum werde festgelegt, wenn die endgÃ¼ltige Summe der AufstockungsbetrÃ¤ge feststehe.

Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger darauf hingewiesen, daÃ er entgegen der Aussage im angefochtenen Bescheid vom 18. Oktober 1994 von seinem bisherigen Arbeitgeber keine Leistungen erhalten habe. Eine Sozialplanabfindung habe er nicht erhalten, so daÃ es bei einer "GleichwohlgewÃ¤hrung" verbleiben mÃ¼sse. Erst im Widerspruchsbescheid vom 06. Februar 1995 werde darauf abgestellt, daÃ er -der KlÃ¤ger- eine Abfindung von der Beigeladenen erhalten habe. Eine derartige Umdeutung des ursprÃ¼nglichen Ruhensbescheides in wesentlichen Teilen sei nicht zulÃ¤ssig. DarÃ¼ber hinaus komme ein Erstattungsanspruch gegen den Arbeitnehmer gemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG nur dann in Betracht, wenn der Arbeitgeber mit befreiender Wirkung gezahlt habe.

Ziel des Bescheides Ã¼ber das Ruhen kÃ¶nne nur die Aufhebung bzw. RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides gemÃ¤Ã der Â§Â§ 45 oder 48 des Sozialgesetzbuchs, Zehntes Buch â Verwaltungsverfahren (SGB X) sein. Sowohl Aufhebung als auch RÃ¼cknahme wÃ¼rden jedoch daran scheitern, daÃ die Jahresfrist abgelaufen sei. Schon bei ErlaÃ des Alg-Bewilligungsbescheides sei der Beklagten auch bekannt gewesen, daÃ ihm â dem KlÃ¤ger â zusÃ¤tzlich eine "befristete Betriebsrente" gewÃ¤hrt werde. Er selbst habe die Zahlung des Alg nicht durch falsche Angaben erwirkt, so daÃ er in jedem Falle Vertrauensschutz genieÃe. Es sei auch mit der Zahlung der Betriebsrente keine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse eingetreten, denn es habe schon bei Beginn der Arbeitslosigkeit am 01. August 1993 festgestanden, daÃ er die Leistungen der Beigeladenen erhalten werde.

Selbst wenn die Rechtsauffassung der Beklagten zur Frage des Ruhens des Alg zutrÃ¤fe, habe kein AnspruchsÃ¼bergang nach Â§ 115 SGB X stattgefunden, denn die Arbeitgeberin habe ab dem 01. August 1993 kein Arbeitsentgelt geschuldet. Die Beigeladene komme nicht als passivlegitimierter Arbeitgeber im Rahmen eines Erstattungsanspruchs in Betracht. UnabhÃ¤ngig davon hÃ¤tten weder die Arbeitgeberin noch die Beigeladene trotz des RechtsÃ¼bergangs "mit befreiender Wirkung" gezahlt, denn das Arbeitsamt habe bereits mit Schreiben vom 21. Juli 1993 die Beigeladene auf den AnspruchsÃ¼bergang hingewiesen, so daÃ keine gutglÃ¤ubige Zahlung vorliege. Nachdem das Arbeitsamt selbst klargestellt habe, daÃ die Leistungen der Beklagten nicht mit befreiender Wirkung erfolgten, kÃ¶nne es sich jetzt nicht darauf berufen, es habe die Leistungen der Beigeladenen an den KlÃ¤ger genehmigt.

Der KlÃ¤ger hat im Ã¼brigen auf seine WiderspruchsbegrÃ¼ndung Bezug genommen, wonach die ihm gezahlte Betriebsrente keine Abfindung im Sinne des Â§ 117 Abs. 2 AFG sei. Diese Sozialleistung werde nach jeglicher Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gezahlt, also unabhÃ¤ngig davon, ob ein Arbeitnehmer auf KÃ¼ndigungsfristen verzichtet oder nicht. Auf Grund der mit dem Betriebsrat im voraus vereinbarten Leistungsordnung der Beigeladenen habe schon vor dem Ausscheiden des KlÃ¤gers aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis festgestanden, in welcher HÃ¶he ihm die Betriebsrente gewÃ¤hrt werde. Jeder Arbeitnehmer wisse, daÃ er im Falle des Ausscheidens bei der S. AG die Betriebsrente von der Beigeladenen erhalte. Ein Ausscheiden aus dem Unternehmen ohne Eintritt in die Stahlstiftung habe es nicht gegeben. Die Betriebsrente sei daher den Ãbergangsgeldern nach MTA oder BAT Ã¤hnlich, die selbst nach Auffassung der Beklagten nicht zum Ruhen des Alg-Anspruches fÃ¼hren wÃ¼rden. Entscheidend sei, daÃ es an dem fÃ¼r die Anwendbarkeit des Â§ 117 Abs. 2 AFG geforderten ursÃ¤chlichen Zusammenhang zwischen Abfindung und vorzeitiger Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses fehle. SchlieÃlich sei auch zu berÃ¼cksichtigen, daÃ er die Leistungen nicht von der Arbeitgeberin sondern von einer Stiftung erhalte, die sich ihrerseits â jedenfalls teilweise â beim Land refinanziere, das den ZuschuÃ offensichtlich aus regional- und sozialpolitischen GrÃ¼nden gewÃ¤hre.

WÃ¤hrend des Klageverfahrens hat die Beklagte am 21. September 1995 unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid vom 18. Oktober 1994 einen Zwischenbescheid Ã¼ber das Ruhen des Anspruchs auf Alg wegen der bis zum 31. Juli 1995 geleisteten AufstockungsbetrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 21.170,76 DM erteilt. Dem KlÃ¤ger ist mitgeteilt worden, die bisherigen Zahlungen wÃ¼rden zu einem Ruhen des Anspruchs auf Alg fÃ¼r die Zeit vom 01. August bis 10. September 1993 fÃ¼hren. Der fÃ¼r diesen Zeitraum gezahlte Betrag in HÃ¶he von 1.939,- DM sei zu erstatten. Da die Beigeladene AufstockungsbetrÃ¤ge auch Ã¼ber den 31. Juli 1995 hinaus zahle, kÃ¶nnten der endgÃ¼ltige Ruhenszeitraum und der gesamte Erstattungsbetrag erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt festgesetzt werden. HierÃ¼ber erhalte der KlÃ¤ger einen gesonderten Bescheid.

Dem KlÃ¤ger ist nach ErschÃ¶pfung des Anspruchs auf Alg mit Bescheid vom 15. Mai 1996 AnschluÃ-Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab dem 01. Mai 1996 bewilligt worden.

Das Sozialgericht fÃ¼r das Saarland (SG) hat die Stahlstiftung Saarland zum Rechtsstreit beigeladen und die Klage auf Aufhebung der Ruhensbescheide durch Urteil vom 19. Februar 1997 abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat die Kammer die Anwendbarkeit der Ruhensregelung auf den Alg-Anspruch des KlÃ¤gers sowie den von der Beklagten geltend gemachten Erstattungsanspruch bestÃ¤tigt. FÃ¼r das Ruhen des Anspruchs auf Alg komme es nur darauf an, daÃ zwei tatbestandliche Voraussetzungen erfÃ¼llt sind, nÃ¤mlich die Zahlung einer Abfindung wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und die Nichteinhaltung der KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers; dagegen werde kein Kausalzusammenhang zwischen der Abfindung und der vorzeitigen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses verlangt. Beide Voraussetzungen seien erfÃ¼llt. Obwohl die KÃ¼ndigung durch die Arbeitgeberin erst zum 31. Dezember 1993 mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, sei das ArbeitsverhÃ¤ltnis durch Aufhebungsvertrag vom 18. Juni

1993 zum 31. Juli 1993 beendet worden. Auch der Einwand des KlÃ¤gers, die "befristete Betriebsrente" sei keine Abfindung, EntschÃ¤digung oder Ã¤hnliche Leistung im Sinne des Â§ 117 Abs. 2 Satz 1 AFG, greife nicht durch. Leistungen im Sinne dieser Vorschrift seien nÃ¤mlich alle im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrten Leistungen, unabhÃ¤ngig von ihrer Bezeichnung, dem Zweck der Leistung und davon, ob sie auf Raten oder in einer Summe gezahlt werden, sofern nur ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der GewÃ¤hrung der Leistung bestehe.

Nach der Leistungsordnung der Beigeladenen wÃ¼rden Arbeitnehmer, die durch KÃ¼ndigung oder AuflÃ¶sungsvertrag ausscheiden, eine "befristete Betriebsrente" als Ausgleich fÃ¼r Einkommensverluste erhalten, wobei ein Betrag zwischen 95% und 50% des bisherigen monatlichen Nettoeinkommens garantiert werde; auf dieses Einkommen wÃ¼rden die von anderen Stellen zu beanspruchenden Leistungen angerechnet. Damit stehe fÃ¼r die Kammer fest, daÃ es sich um eine Leistung im Sinne des Â§ 117 Abs. 2 Satz 1 AFG in Form einer EntschÃ¤digung fÃ¼r Lohnausfall handele.

Der Einwand des KlÃ¤gers, daÃ die Beigeladene nicht sein Arbeitgeber gewesen sei, ist nach Auffassung der Kammer unbeachtlich. Denn die Leistungen seien nicht nur dann anzurechnen, wenn sie vom Arbeitgeber, sondern auch wenn sie von einer mit ihm wirtschaftlich verbundenen, aber juristisch selbstÃ¤ndigen Versorgungseinrichtung gewÃ¤hrt wÃ¼rden. Zu Unrecht mache der KlÃ¤ger auch geltend, daÃ die Zahlungen nicht wegen, sondern nur anlÃ¤Ãlich der vorzeitigen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses erfolgt seien. Der Arbeitslose erhalte die Leistung immer dann wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses, wenn er sie sonst nicht erhalten hÃ¤tte. Es komme nur darauf an, daÃ eine solche Leistung gewÃ¤hrt werde und diese unmittelbar mit der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses in Zusammenhang stehe, was vorliegend der Fall sei.

Die Forderung der Erstattung sei ebenfalls Rechtens, da der Arbeitgeber die Leistun- gen trotz des RechtsÃ¼bergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen gezahlt habe. Die zwischen der Beigeladenen und der Beklagten im Juli 1994 getroffene Vereinbarung habe zur Folge, daÃ sich der KlÃ¤ger nicht darauf berufen kÃ¶nne, die Beigeladene habe nicht mit befreiender Wirkung an ihn Leistungen erbracht.

Eine nachtrÃ¤gliche Aufhebung der Leistungsbewilligung gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X komme hier nicht in Betracht, weil Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG eine Spezialregelung darstelle. Der Erstattungsanspruch sei nur dann nicht gegeben, wenn der Arbeitslose die Abfindung vor der Bewilligung des Alg erhalten habe. Nur in einem solchen Falle setze ein Erstattungsanspruch die Aufhebung des fehlerhaften Bewilligungsbescheides voraus; diese Fallgestaltung sei aber vorliegend nicht gegeben.

Gegen das am 07. MÃ¤rz 1997 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger mit einem am 21. MÃ¤rz 1997 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt.

Der KlÃ¤ger macht zunÃ¤chst geltend, der angefochtene Bescheid vom 18. Oktober 1994 sei allein schon deshalb rechtswidrig, weil es an der erforderlichen AnhÃ¶rung fehle. Letztere sei auch nicht nachgeholt worden, da die Beklagte bis zum Widerspruchsbescheid die maÃgeblichen Grundlagen der Entscheidung nicht mitgeteilt habe. Der Erstattungsbetrag sei erstmals im Bescheid vom 21. September 1995 beziffert worden; jedoch sei keine Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Erstattungsanspruch mitgeteilt worden.

Der KlÃ¤ger weist darauf hin, daÃ die Beigeladene die befristete Betriebsrente am 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats zahle. Er habe also die erste Betriebsrente fÃ¼r den Monat August 1993 am 15. September 1993 erhalten, die Betriebsrente fÃ¼r September 1993 am 15. Oktober 1993 usw. Die Beklagte hÃ¤tte daher, wenn sie diese Leistung als Abfindung im Sinne des Â§ 117 Abs. 2 AFG ansehe, nach seiner Auffassung die Alg-Zahlungen wegen des Eintritts einer wesentlichen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse im September 1993 einstellen mÃ¼ssen. Diesen vorgegebenen Weg der Bescheidkorrektur gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X dÃ¼rfe die Beklagte nicht dadurch umgehen, daÃ sie gemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 4 AFG die RÃ¼ckzahlung von dem Arbeitslosen verlange. Die Beigeladene habe auch tatsÃ¤chlich gezahlt, so daÃ es nach seiner Auffassung keiner "GleichwohlgewÃ¤hrung" bedurft habe. Ebenso habe sie keine Zahlungen mit befreiender Wirkung erbracht, denn das Arbeitsamt habe ihr bereits im Juli 1993 eine Mitteilung Ã¼ber den AnspruchsÃ¼bergang geschickt. Die Beklagte kÃ¶nne sich nicht auf die Genehmigung von Zahlungen der Arbeitgeberin an den Arbeitnehmer berufen, denn die Beigeladene â nicht die Arbeitgeberin â habe an ihn nicht mit dem Ziel der ErfÃ¼llung der AnsprÃ¼che zugunsten des Arbeitsamtes, sondern mit dem Zweck einer zusÃ¤tzlichen LeistungsgewÃ¤hrung gezahlt. Weder er selbst noch die Beigeladene hÃ¤tten die Betriebsrente als zweckidentisch mit dem Alg angesehen. Auch aus der zwischen der Beigeladenen und der Beklagten im Juli 1994 getroffenen Vereinbarung kÃ¶nne sich kein Anspruch der Beklagten gegen ihn â den KlÃ¤ger â ergeben. Danach seien ErstattungsansprÃ¼che, soweit sie Ã¼berhaupt entstanden seien, global mit der Beigeladenen abzuwickeln. Keinesfalls begrÃ¼nde diese Vereinbarung aber neue AnsprÃ¼che der Beklagten gegen ihn.

Der KlÃ¤ger wiederholt im Ã¼brigen seine bereits in der Vorinstanz vorgetragene Rechtsauffassung, daÃ es sich bei der ihm gezahlten Betriebsrente nicht um eine Abfindung im Sinne des Â§ 117 Abs. 2 AFG handele, zumal sie auch bei fristgerechter KÃ¼ndigung zur Auszahlung komme. Er selbst sei zur Finanzierung seines Lebensunterhalts sowohl auf das Alg als auch auf die Zusatzleistungen der Beigeladenen angewiesen. Im Jahre 1993 habe er monatlich weniger als 1.500,- DM Alg bezogen, dazu von der Beigeladenen weniger als 1.200,- DM. Dieses Gesamteinkommen habe er vollstÃ¤ndig zur Bestreitung des Unterhaltes aufgebraucht; dies mÃ¼sse im Rahmen des Vertrauensschutzes berÃ¼cksichtigt werden. Der Einwand einer "Manipulation" zu Lasten des Arbeitsamtes gehe schon deshalb fehl, weil die Beigeladene schon lange vor der Insolvenz der S. AG gegrÃ¼ndet worden sei.

Am 21. Mai 1997 hat die Beklagte nach vorheriger AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers einen

weiteren Erstattungsbescheid erlassen, der sÃ¤mtliche, auch noch zu erwartende Zahlungen der Beigeladenen an den KlÃ¤ger bis Ende MÃ¤rz 1999 berÃ¼cksichtigt hat. Diesem ist mitgeteilt worden, er habe von seiner bisherigen Arbeitgeberin wegen der Beendigung seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine Abfindung, EntschÃ¤digung oder Ã¤hnliche Leistungen in HÃ¶he von 42.431,70 DM erhalten bzw. zu beanspruchen. Da das ArbeitsverhÃ¤ltnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist der Arbeitgeberin entsprechenden Frist beendet worden sei, ruhe sein Anspruch, und zwar so lange, wie 35 v.H. der gezahlten bzw. zu beanspruchenden BetrÃ¤ge dem kalendertÃ¤glichen Arbeitsentgelt entsprÃ¤chen. Der KlÃ¤ger habe fÃ¼r die Zeit vom 01. August bis 03. Dezember 1993, in der sein Anspruch auf Leistungen geruht habe, Alg/Alhi in HÃ¶he von insgesamt 5.927,80 DM erhalten; dieser Betrag sei von ihm zu erstatten. In der Rechtsmittelbelehrung heiÃt es, in AbÃ¤nderung der Bescheide vom 18. Oktober 1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06. Februar 1995 und des Bescheides vom 21. September 1995 werde dieser Bescheid Gegenstand des anhÃ¤ngigen Berufungsverfahrens.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG vom 19. Februar 1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. Oktober 1994 in Form des Widerspruchsbescheides vom 06. Februar 1995, geÃ¤ndert durch die Bescheide vom 21. September 1995 und vom 21. Mai 1997, aufzuheben, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klage gegen den Bescheid vom 21. Mai 1997 abzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und den Erstattungsbescheid vom 21. Mai 1997 fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Nach ihrer Auffassung handelt es sich bei den Leistungen der Stiftung um Leistungen im Sinne des Â§ 117 Abs. 2 AFG wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses. Sie selbst habe das Alg "gleichwohl" gewÃ¤hrt, da die AufstockungsbetrÃ¤ge der Beigeladenen jeweils Mitte des Folgemonats und damit nach ihren â der Beklagten â Zahlungen ausgezahlt worden seien. Die Beklagte geht davon aus, daÃ sie durch nachtrÃ¤gliche Genehmigung einer ohne befreiende Wirkung erfolgten Zahlung die befreiende Wirkung der Zahlung und damit die Voraussetzung fÃ¼r einen Erstattungsanspruch nach Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG herbeifÃ¼hren kÃ¶nne. Dies habe sie durch die Geltendmachung ihrer AnsprÃ¼che beim KlÃ¤ger auch getan. Der Verbrauch der Betriebsrente zum Lebensunterhalt spiele im Rahmen des Erstattungsanspruchs keine Rolle. DarÃ¼ber hinaus sei zu berÃ¼cksichtigen, daÃ im Falle ihres â der Beklagten â Obsiegens im vorliegenden Rechtsstreit die Beigeladene den Arbeitnehmern zusÃ¤tzlich zu der bereits erbrachten Betriebsrente das fÃ¼r die nachtrÃ¤glich festgestellten RuhenszeitrÃ¤ume gezahlte Alg erstatte.

Die Beigeladene hat sich im Berufungsverfahren nicht geÃ¤uÃert.

Wegen des Sachverhalts im einzelnen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die beigezogene Akte L 6/1 Ar 107/96 des Landessozialgerichts fÃ¼r das Saarland betr. den Rechtsstreit eines anderen ehemaligen Arbeitnehmers der S. AG gegen die Beklagte sowie die Leistungsakte der Beklagten. Der Inhalt der Beiakten war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist ebenso wie die im Verlauf des Berufungsverfahrens erhobene Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 21. Mai 1997 zulÃ¤ssig. Der Wert des Beschwerdegegenstandes Ã¼bersteigt die in Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statuierte Wertgrenze von 1.000,- Deutsche Mark allein schon, wenn ausschlieÃlich Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der bis zum ErlaÃ des erstinstanzlichen Urteils ergangenen Bescheide entschieden wird. Mit dem Zwischenbescheid vom 21. September 1995, der auf Grund der bis zum 31. Juli 1995 gezahlten AufstockungsbetrÃ¤ge ergangen war, ist ein Erstattungsanspruch Ã¼ber 5.927,80 DM geltend gemacht worden.

Gegenstand des Rechtsstreits im Berufungsverfahren sind indes nicht nur der ursprÃ¼nglich angefochtene Bescheid vom 18. Oktober 1994 in Form des Widerspruchsbescheides vom 06. Februar 1995 sowie der wÃ¤hrend des Klageverfahrens ergangene Bescheid vom 21. September 1995, sondern auch der im Verlaufe des Berufungsverfahrens ergangene Bescheid vom 21. Mai 1997. Die Beklagte hat in diesem Bescheid eine abschlieÃende Neuregelung des Ruhenszeitraums und Festsetzung des Erstattungsanspruchs getroffen und damit die frÃ¼heren Bescheide ersetzt. Mit dem Bescheid vom 18. Oktober 1994 war allein das Ruhen des Leistungsanspruchs des KlÃ¤gers festgestellt worden, wobei die Dauer des Ruhenszeitraums und die HÃ¶he des Erstattungsbetrages ausdrÃ¼cklich offengelassen worden waren. Auch im Zwischenbescheid vom 21. September 1995 ist der KlÃ¤ger darauf aufmerksam gemacht worden, daÃ sowohl der endgÃ¼ltige Ruhenszeitraum als auch der gesamte Erstattungsbetrag erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt festgesetzt werden kÃ¶nnen; hierÃ¼ber sowie Ã¼ber die ErstattungsmodalitÃ¤ten ergehe noch ein gesonderter Bescheid. Die Einbeziehung des die frÃ¼heren Bescheide ersetzenden Verwaltungsaktes in das anhÃ¤ngige Verfahren folgt aus der unmittelbaren Anwendung der Â§Â§ 153 Abs. 1/96 SGG. Da aber jede Berufung nach dem System des SGG eine erstinstanzliche Entscheidung voraussetzt, entscheidet der Senat Ã¼ber den am 21. Mai 1997 erlassenen Verwaltungsakt als erste Instanz, also auf eine Klage (BSGE 18, 231, 234).

Die Berufung gegen das Urteil vom 19. Februar 1997 ist ebensowenig begrÃ¼ndet wie die Klage gegen den Bescheid vom 21. Mai 1997.

Entgegen der Rechtsauffassung des KlÃ¤gers hat sein Begehren auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide nicht schon deshalb Erfolg, weil vor ErlaÃ der Bescheide vom 18. Oktober 1994 und vom 21. September 1995 die gemÃ¤Ã Â§ 24 SGB X erforderliche AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers unterblieben war. Abgesehen davon, daÃ bezÃ¼glich des Bescheides vom 18. Oktober 1994 die AnhÃ¶rung im Rahmen des

anschlieÃenden Widerspruchsverfahrens gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 2 SGB X wirksam nachgeholt wurde, ist zu berÃ¼cksichtigen, daÃ der die Bescheide vom 18. Oktober 1994 und vom 21. September 1995 ersetzende Bescheid vom 21. Mai 1997 erst nach vorheriger AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers ergangen ist. Nach der Rechtsprechung des GroÃen Senats des Bundessozialgerichts â BSG â (SozR 3-1300 Â§ 41 Nr. 7) verstÃ¶Ãt ein wÃ¤hrend des Gerichtsverfahrens erlassener Verwaltungsakt, der nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens wird, nicht gegen das Verbot, die AnhÃ¶rung nachzuholen, wenn er einen Verwaltungsakt ersetzt, der mangels AnhÃ¶rung rechtswidrig war. Das BSG verweist auf die einer BehÃ¶rde grundsÃ¤tzlich zustehende Kompetenz, in bezug auf einen bereits durch einen Verwaltungsakt geregelten Sachverhalt Ã¼berhaupt einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen. Diese Kompetenz der VerwaltungsbehÃ¶rde werde durch die Â§Â§ 41 und 42 SGB X, die die BehÃ¶rde unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht befreien, trotz geschehener Verfahrensfehler ein neues fehlerfreies Verwaltungsverfahren durchzufÃ¼hren und einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen, nicht eingeschrÃ¤nkt. Denn eine EinschrÃ¤nkung der Kompetenz zum ErlaÃ eines ersetzenden Verwaltungsaktes wÃ¼rde der Zielsetzung des Â§ 96 SGG widersprechen, mÃ¶glichst alle Streitigkeiten in bezug auf den anhÃ¤ngigen ProzeÃstoff zusammenzufassen und in einem Rechtsstreit zu entscheiden. Da der Verpflichtung zur AnhÃ¶rung vor ErlaÃ des Bescheides vom 21. Mai 1997 GenÃ¼ge getan worden ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob und inwieweit die frÃ¼heren, inzwischen ersetzten Bescheide wegen unterbliebener AnhÃ¶rung rechtswidrig waren.

Rechtsgrundlage der RÃ¼ckforderung ist Â§ 117 AFG in der hier maÃgeblichen Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des FÃ¶deralen Konsolidierungsprogrammes â FKPG â vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944). Nach Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG, der eine Spezialregelung gegenÃ¼ber den Â§Â§ 44 ff. SGB X darstellt (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 5), hat der EmpfÃ¤nger des Alg dieses insoweit zu erstatten, als der Arbeitgeber die in Â§ 117 Abs. 1 bis 2 und 3a AFG genannten Leistungen trotz des RechtsÃ¼bergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder einen Dritten gezahlt hat. Die AbsÃ¤tze 1 bis 2 und 3a des Â§ 117 AFG regeln, daÃ der Anspruch auf Alg fÃ¼r eine bestimmte Zeit ruht, fÃ¼r die der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, Urlaubsabgeltung oder, sofern das ArbeitsverhÃ¤ltnis vorzeitig beendet worden ist, eine Abfindung, EntschÃ¤digung oder Ã¤hnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen hat. Soweit der Arbeitslose diese Leistungen tatsÃ¤chlich nicht erhÃ¤lt, wird das Alg auch in der Zeit gewÃ¤hrt, in der der Anspruch an sich ruht (Â§ 117 Abs. 4 Satz 1 AFG). Auch wenn der Arbeitslose nur Alg (und natÃ¼rlich kein Arbeitsentgelt) von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit erhÃ¤lt, tritt diese wirtschaftlich betrachtet in HÃ¶he des Alg in Vorleistung fÃ¼r den Arbeitgeber (BSG SozR 4100 Â§ 117 Nr. 20; SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 6). In HÃ¶he des gewÃ¤hrten Alg geht dafÃ¼r der Anspruch des Arbeitslosen auf Arbeitsentgelt, Urlaubsabgeltung oder eine Abfindung, usw. auf die Bundesanstalt Ã¼ber (Â§ 115 Abs. 1 SGB X, Â§ 117 Abs. 4 Satz 1 AFG). Hat der Arbeitslose nach Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG das Alg insoweit zu erstatten, als Arbeitsentgelt, Urlaubsabgeltung oder eine Abfindung, usw. trotz des RechtsÃ¼bergangs mit befreiender Wirkung an ihn ausgezahlt worden sind, erstattet er eigentlich nicht Alg, sondern zahlt in Wirklichkeit das Arbeitsentgelt, usw. in HÃ¶he des Alg an die Bundesanstalt, das

dieser auf Grund des gesetzlichen Ãbergangs des Arbeitsentgeltanspruchs infolge der Alg-Zahlung zugestanden hat (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 5 und 6).

Die Voraussetzungen des Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG sind vorliegend gegeben. Der KlÃ¤ger hat von der Beigeladenen fÃ¼r die Zeit vom 01. August 1993 bis 31. MÃ¤rz 1999 eine Betriebsrente in HÃ¶he von insgesamt 42.431,70 DM erhalten bzw. zu beanspruchen, obwohl auf Grund des RechtsÃ¼bergangs ein Betrag in HÃ¶he des fÃ¼r die Zeit vom 01. August bis 03. Dezember 1993 gezahlten Alg von 5.927,80 DM der Beklagten zustand. Denn hÃ¤tte der KlÃ¤ger die 42.431,70 DM vor der Alg-Bewilligung erhalten, hÃ¤tte sein Anspruch nach Â§ 117 Abs. 2 und 3 AFG in der Zeit vom 01. August bis 03. Dezember 1993 geruht. Dem KlÃ¤ger hÃ¤tte dann insoweit nach Â§ 117 Abs. 4 Satz 1 AFG kein Alg gewÃ¤hrt werden dÃ¼rfen.

Nach Â§ 117 Abs. 2 Satz 1 AFG ruht der Anspruch auf Alg von dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses bis zu dem Tage, an dem das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei Einhaltung der Frist geendet hÃ¤tte, wenn der Arbeitslose wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine Abfindung, EntschÃ¤digung oder Ã¤hnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen hat und das ArbeitsverhÃ¤ltnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden ist. Zutreffend hat das SG erkannt, daÃ diese Vorschrift hier Anwendung findet.

Die Betriebsrente der Beigeladenen stellt im Sinne des Â§ 117 Abs. 2 AFG eine Abfindung, EntschÃ¤digung oder Ã¤hnliche Leistung dar, die der KlÃ¤ger wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses mit der S. AG erhalten hat. "Wegen" der Beendigung wird eine Leistung gewÃ¤hrt, wenn zwischen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der Abfindung ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang besteht (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 6 und 10). Damit sind Zahlungen des Arbeitgebers, die nicht wegen, sondern nur anlÃ¤Ãlich der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zu leisten sind, ausgeschlossen. Es wird aber gerade kein Kausalzusammenhang zwischen der Abfindung und der vorzeitigen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses verlangt. DaÃ im Regelfall zwischen der vorzeitigen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der Abfindung ein Kausalzusammenhang besteht und deshalb in der Ã¤lteren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. SozR 4100 Â§ 117 Nr. 5) von einem ursÃ¤chlichen Zusammenhang zwischen der "vorzeitigen" Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der Abfindung die Rede war, Ã¤ndert nichts daran, daÃ eine solche besondere VerknÃ¼pfung in Â§ 117 Abs. 2 AFG nicht gefordert wird (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nrn. 5, 6, 10,12). Der KlÃ¤ger kann sich daher nicht mit Erfolg darauf berufen, daÃ die Betriebsrente auch denjenigen ehemaligen Arbeitnehmern der S. AG gezahlt wird, deren BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit Einhaltung der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist beendet wurde.

Der KlÃ¤ger hat die als "befristete Betriebsrente" bezeichnete Leistung ausweislich der Leistungsordnung der Beigeladenen zum Ausgleich der ihm durch die AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses entstehenden Nachteile bekommen. Er hÃ¤tte die Leistungen nicht erhalten, wenn das ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht beendet worden wÃ¤re. Der Einwand des KlÃ¤gers, die Betriebsrente sei lediglich

anlÃ¤Ãlich der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gezahlt worden, denn es sei fÃ¼r ihn voraussehbar gewesen, daÃ er beim Ausscheiden aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis mit dieser Leistung rechnen kÃ¶nne, vermag nicht zu Ã¼berzeugen. Wie er selbst im Widerspruchsverfahren vorgetragen hatte, war zwischen der Arbeitgeberin und dem Gesamtbetriebsrat ein Sozialplan im Hinblick auf die bevorstehende Personalreduzierung ausgehandelt worden; eine Zahlung aus diesem Sozialplan sei jedoch mangels zur VerfÃ¼gung stehender Mittel nicht erfolgt. AuÃerdem gilt die Leistungsordnung der Beigeladenen ausdrÃ¼cklich nur fÃ¼r solche Arbeitnehmer, die auf Grund einer Entscheidung des Arbeitsdirektors der S. AG nach dem 18. Mai 1993 vorzeitig ausgeschieden sind.

Unerheblich ist, daÃ die Betriebsrente nicht von der Arbeitgeberin, sondern von der Beigeladenen gezahlt wurde. Abgesehen davon, daÃ die hierfÃ¼r eingesetzten Mittel der Beigeladenen teilweise von der ehemaligen Arbeitgeberin des KlÃ¤gers stammen, kommt es im Rahmen des Â§ 117 Abs. 2 AFG nicht darauf an, von wem der Arbeitslose die Abfindung, EntschÃ¤digung oder Ã¤hnliche Leistung bekommen oder zu beanspruchen hat. MaÃgebend ist allein der hier gegebene Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis und, daÃ das Ausscheiden "vorzeitig" war (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 5 und 10).

Auch die letztgenannte Voraussetzung ist erfÃ¼llt. Laut Arbeitsbescheinigung der S. AG ist das Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses dadurch herbeigefÃ¼hrt worden, daÃ der KlÃ¤ger am 18. Juni 1993 einen Aufhebungsvertrag mit Wirkung zum 31. Juli 1993 abgeschlossen hatte. Damit ist das ArbeitsverhÃ¤ltnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist der Arbeitgeberin entsprechenden Frist beendet worden. Denn eine solche Frist wÃ¤re frÃ¼hestens zum Jahresende 1993 abgelaufen.

Der ErfÃ¼llung des Tatbestandes des Â§ 117 Abs. 2 AFG steht nicht entgegen, daÃ die Abfindung in Form einer zeitlich befristeten Betriebsrente gezahlt wurde, deren Dauer im Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages noch unbestimmt war. Die Formulierung "Abfindung, EntschÃ¤digung oder Ã¤hnliche Leistungen" in Â§ 117 Abs. 2 Satz 1 AFG ist umfassend zu verstehen. Sie soll sicherstellen, daÃ alle im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Ausscheiden aus einem ArbeitsverhÃ¤ltnis gewÃ¤hrten Zuwendungen erfaÃt werden (BSG SozR 4100 Â§ 118 Nr. 13; SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 10). Das folgt aus dem Zweck des Â§ 117 AFG. Diese Vorschrift beruht auf der ErwÃ¤gung, daÃ der Arbeitslose nicht der Leistungen der Versichertengemeinschaft bedarf, solange er keinen Lohnausfall hat. Daher bedarf er keines Alg, soweit ihm bei vorzeitiger Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine EntschÃ¤digung fÃ¼r Lohnausfall gewÃ¤hrt wird.

Der KlÃ¤ger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daÃ die von der Beigeladenen gezahlte Betriebsrente eine soziale Leistung darstelle, mit deren Hilfe der Lebensstandard des Arbeitslosen einigermaÃen erhalten werden soll und die nicht eine Ab- findung wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes sei. Â§ 117 Abs. 2 AFG erfaÃt grundsÃ¤tzlich alle FÃ¤lle der vorzeitigen Beendigung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses und geht davon aus, daÃ Abfindungen, EntschÃ¤digungen und Ã¤hnliche Leistungen, die wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses

gewÃ¤hrt werden, in einem bestimmten, durch Â§ 117 Abs. 3 pauschalierten Umfang Arbeitsentgelt enthalten (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 6, 11, 12). Eine Ausnahme soll â□□ wie in Â§ 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AFG bestimmt â□□ nur dann gelten, wenn der Arbeitgeber das ArbeitsverhÃ¤ltnis hÃ¤tte fristlos kÃ¼ndigen kÃ¶nnen, weil in diesen FÃ¤llen eine gezahlte Abfindung allein der EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust des sozialen Besitzstandes dient (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 2, 6, 12). GrÃ¼nde fÃ¼r eine berechtigte KÃ¼ndigung aus wichtigem Grund lagen hier nicht vor, so daÃ□ eine entsprechende Begrenzung des Ruhenszeitraums im Sinne von Â§ 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AFG ausscheidet. Eine PrÃ¼fung im Einzelfall, ob eine bestimmte Abfindung entgegen der Annahme des Gesetzgebers keinen Lohnausfall vergÃ¼tet, ist nicht vorgesehen. Streitigkeiten dieser Art wollte der Gesetzgeber durch die Erfassung aller Abfindungen, die bei vorzeitiger Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gezahlt werden, gerade verhindern (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 6 und 12); es handelt sich insoweit um eine unwiderlegliche Vermutung (BSG DBlR Nr. 3604 a AFG/Â§ 117; SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 10).

Angesichts dieser Zwecke der AbsÃ¤tze 2 und 3 AFG spielt nicht nur keine Rolle, wie die Zuwendung bezeichnet wird, wegen welcher Rechtsgrundlage sie gewÃ¤hrt wird und ob sie in Raten oder in einer Summe gezahlt wird (BSG SozR 4100 Â§ 118 Nr. 13). Unerheblich ist auch, nicht zuletzt zur Erschwerung der Manipulation zum Nachteil der Arbeitslosenversicherung, wann der Anspruch auf die Zuwendung entsteht und wann sie fÃ¤llig ist, sofern nur â□□ wie hier â□□ zwischen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der Abfindung ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang besteht (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 10). Aus diesem Grunde ist im Rahmen des Â§ 117 Abs. 2 AFG auch ein Teil der von der Beigeladenen gezahlten Betriebsrente als "Arbeitsentgelt" fÃ¼r die Zeit nach dem Ausscheiden des KlÃ¤gers aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis zu werten (vgl. BSG SozR 4100 Â§ 118 Nr. 13).

Auch die weiteren Tatbestandsmerkmale des Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG, nÃ¤mlich daÃ□ die das Ruhen begrÃ¼ndende Abfindung "trotz des RechtsÃ¼bergangs mit befreiender Wirkung" an den KlÃ¤ger gezahlt worden ist, sind erfÃ¼llt. Der Erstattungsanspruch der Beklagten setzt einen RechtsÃ¼bergang des Anspruchs des KlÃ¤gers auf die in Form der Betriebsrente gezahlte Abfindung auf die Beklagte voraus. Dies ergibt sich auch aus dem sachlichen Zusammenhang, in dem die Anspruchsgrundlage des Erstattungsanspruchs gegen den Arbeitslosen mit Â§ 117 Abs. 4 Satz 1 AFG steht. Diese Vorschrift stellt klar, daÃ□ es sich bei den das Ruhen von Alg nach Â§ 117 Abs. 1 bis 2 AFG auslÃ¶senden Leistungen um Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 115 SGB X handelt. Die in Â§ 117 Abs. 2 AFG angeordnete Rechtsfolge des Ruhens von Alg wegen der Konkurrenz von AnsprÃ¼chen auf Abfindungen oder Ã¤hnliche Leistungen hebt Â§ 117 Abs. 4 Satz 1 AFG auf, falls der Arbeitslose die Leistungen nach Â§ 117 Abs. 1 bis 2 AFG tatsÃ¤chlich nicht erhÃ¤lt (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 6 und 9). Diese Voraussetzung der sogenannten GleichwohlgewÃ¤hrung â□□ die tatsÃ¤chliche Nichtzahlung der dem KlÃ¤ger zustehenden Abfindung in Form der Betriebsrente â□□ war hier bei Bewilligung und Zahlung des Alg gegeben. Die Alg-Bewilligung erfolgte durch Bescheid vom 23. Juli 1993, die erste Ã□berweisung fÃ¼r den Zeitraum vom 02. bis 07. August 1993 am 09. August 1993. Die nachfolgenden Zahlungen geschahen gemÃ¤Ã□ der in Â§ 4

der ZahlungszeitrÃ¤ume-Anordnung vom 15. Dezember 1978 (ANBA S. 409) vorgegebenen Regelung in zweiwÃ¶chigem Abstand. Wie der KlÃ¤ger selbst vorgetragen hat, zahlte die Beigeladene die befristete Betriebsrente erst am 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats. Der KlÃ¤ger hatte also die erste Betriebsrente fÃ¼r den Monat August 1993 am 15. September 1993 erhalten, die Betriebsrente fÃ¼r den Monat September 1993 am 15. Oktober 1993, usw. Damit waren mit der Zahlung des Alg gemÃ¤Ã Â§ 115 SGB X jeweils ein Teil-Abfindungsanspruch in gleicher HÃ¶he auf die Beklagte Ã¼bergegangen.

Hiergegen kann sich der KlÃ¤ger nicht mir Erfolg darauf berufen, es fehle an der "Kongruenz" zwischen den Leistungen der Beklagten und den aufaddierten "AufstockungsbetrÃ¤gen". Wie das BSG im Urteil vom 3. MÃ¤rz 1993 (SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 10) ausgefÃ¼hrt hat, kÃ¶nnen auch solche Leistungen, die dem Arbeitnehmer lÃ¤ngere Zeit nach dem Ausscheiden zugewendet werden, von den Regelungen des Â§ 117 Abs. 2 bis 4 AFG erfaÃt werden. Denn es ist â wie bereits ausgefÃ¼hrt â unerheblich, wann der Anspruch auf die Zuwendung entsteht und wann sie fÃ¤llig ist. Entsprechend hat die Rechtsprechung des BSG Abfindungen, die in KÃ¼ndigungsschutzprozessen vergleichsweise vereinbart worden sind, ungeachtet des Umstandes als Â§ 117 Abs. 2 bis 4 AFG unterfallend bewertet, daÃ der Abfindungsanspruch erst lÃ¤ngere Zeit nach dem Ausscheiden vereinbart oder fÃ¤llig geworden ist (vgl. BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 2, 6 und 7).

Zu Unrecht beruft sich der KlÃ¤ger auch darauf, daÃ die Beigeladene â den RechtsÃ¼bergang nach Â§ 115 SGB X unterstellt â nicht "mit befreiender Wirkung" an den Arbeitslosen gezahlt habe (Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG). Allerdings ergibt sich die befreiende Wirkung der Zahlung nicht aus Â§Â§ 412, 407 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB), da die Beigeladene auf Grund des Anschreibens der Beklagten vom 21. Juli 1993 Kenntnis von dem ForderungsÃ¼bergang gemÃ¤Ã Â§ 115 Abs. 1 SGB X hatte. Nach den Vorschriften des bÃ¼rgerlichen Rechts kann aber auch auÃerhalb des Anwendungsbereichs der Â§Â§ 412, 407 BGB die Leistung an einen nicht berechtigten Dritten befreiende Wirkung haben. Der wahre GlÃ¤ubiger kann die Einziehung der Forderung durch einen Dritten gemÃ¤Ã Â§ 362 Abs. 2, Â§ 185 BGB genehmigen. Die Genehmigung hat zur Folge, daÃ die Zahlung an den Dritten dem wahren GlÃ¤ubiger gegenÃ¼ber wirksam wird.

Nach der Rechtsprechung des BSG (SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 3, 6, 7 und 11) ist die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit von dieser bÃ¼rgerlich-rechtlichen Befugnis nicht ausgeschlossen. Eine solche Genehmigung verschafft ihr â ungeachtet eines bÃ¼rgerlich-rechtlichen Anspruchs aus Â§ 816 Abs. 2 BGB auf Herausgabe des durch die Ein- ziehung der Forderung Erlangten â den Ã¶ffentlich-rechtlichen Anspruch aus Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG (BSG a.a.O.). Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die Ab- findungszahlungen an den KlÃ¤ger spÃ¤testens in der Berufungserwiderung konkludent â durch schlÃ¼ssiges Verhalten â genehmigt. Sie hat bereits im Klageverfahren im Schriftsatz vom 15. MÃ¤rz 1996 darauf hingewiesen, daÃ sie durch die nachtrÃ¤gliche Genehmigung einer ohne befreiende Wirkung erfolgten Zahlung deren befreiende Wirkung und damit die Voraussetzung fÃ¼r einen Erstattungsanspruch nach Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG herbeifÃ¼hren kÃ¶nne. Diesen Vortrag hat sie in der Berufungserwiderung

bekrÃ¤ftigt und zusÃ¤tzlich erklÃ¤rt, dies â€ also die Genehmigung â€ habe sie durch die Geltendmachung ihrer AnsprÃ¼che beim KlÃ¤ger getan. Diese nachtrÃ¤glich erklÃ¤rte konkludente Genehmigung ist zu berÃ¼cksichtigen, selbst wenn sie erst im Berufungsverfahren erklÃ¤rt wird.

Die vom BSG im Urteil vom 14. September 1990 (SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 3) offen gelassene Frage, ob die Zustimmung zur Einziehung einer Forderung durch den Arbeitslosen den Ã¶ffentlich-rechtlichen Anspruch nach Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG auch dann begrÃ¼ndet, wenn ein Arbeitsamt von vornherein Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitslosen billigt, ohne den nach Â§ 115 SGB X gebotenen Weg in angemessener Weise erfolglos beschritten zu haben, stellt sich hier nicht. Angesichts der zwischen der Beigeladenen und der Beklagten im Juli 1994 geschlossenen Ver- einbarung ist es nicht zu beanstanden, wenn sich das Arbeitsamt nach Auszahlung der Betriebsrente an den KlÃ¤ger und nicht an die Beigeladene gewandt hat. Denn nach dieser Absprache sollen eventuell sich aus Â§ 117 Abs. 4 AFG ergebende ErstattungsansprÃ¼che zur Reduzierung des ansonsten erheblichen Verwaltungsaufwandes und im Interesse einer fÃ¼r den einzelnen Arbeitslosen transparenteren Entscheidung global mit der Stahlstiftung abgewickelt werden, wobei nachfolgend zu jedem Leistungsfall eine Einzelfallberechnung vorgenommen werden soll. Die Vertragsparteien waren sich weiter darÃ¼ber einig, daÃ die zustÃ¤ndigen ArbeitsÃ¤mter in ausgewÃ¤hlten EinzelfÃ¤llen den betroffenen Arbeitslosen Bescheide Ã¼ber das Ruhen des Alg-Anspruchs erteilen werden, die dann bis zur ErschÃ¶pfung des Rechtswegs angefochten werden sollen.

Der Einwand des KlÃ¤gers, die Beklagte umgehe mit der Geltendmachung des auf Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG gestÃ¼tzten Erstattungsanspruchs den in den Vorschriften der Â§Â§ 45 und 48 SGB X eingerÃ¤umten Vertrauensschutz des LeistungsempfÃ¤ngers, ist nicht geeignet, zu einer abweichenden Beurteilung der Rechtslage zu fÃ¼hren. In dem ausdrÃ¼cklich auf Â§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG gestÃ¼tzten Erstattungsbescheid ist eine Aufhebung des Alg-Bewilligungsbescheides vom 23. Juli 1993 auch nicht stillschweigend enthalten. Eine solche ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG nicht Voraussetzung der Erstattungsforderung, so daÃ deren Geltendmachung einen SchluÃ auf einen Aufhebungswillen der Beklagten nicht zulÃ¤Ãt (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 3, 7, 9, 11). Die Aufhebung der Bewilligung wÃ¼rde sogar der Erstattungsforderung entgegenstehen. Die Leistung nach Â§ 117 Abs. 4 Satz 1 AFG wird nicht vorbehaltlich einer Abfindungszahlung, sondern endgÃ¼ltig gewÃ¤hrt. Die GewÃ¤hrung bleibt rechtmÃ¤Ãig, auch wenn der EmpfÃ¤nger des Alg spÃ¤ter die nach Â§ 117 AFG an sich zum Ruhen des Anspruchs auf Alg fÃ¼hrende Leistung erhÃ¤lt. Die Zahlungen der Beigeladenen wirken nicht auf die Zeit der Gleichwohlleistung zurÃ¼ck. Auch wenn die Beklagte vom KlÃ¤ger das Alg erstattet verlangt, weil die geschuldeten Leistungen trotz des AnspruchsÃ¼bergangs auf die Beklagte an ihn als den EmpfÃ¤nger des Alg gezahlt worden sind, setzt dies nicht die Aufhebung der Bewilligung voraus (BSG SozR 4100 Â§ 117 Nr. 26; SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 3 und 10). Der KlÃ¤ger kann daher nicht mit der Argumentation durchdringen, daÃ fÃ¼r die Aufhebung der Alg-Bewilligung die Jahresfrist nach den Â§Â§ 45 Abs. 4 und 48 Abs. 4 SGB X abgelaufen sei.

Was die HÃ¶he der Abfindung angeht, sind sÃ¤mtliche Rentenzahlungen der Beigeladenen so zu behandeln, als hÃ¤tte der KlÃ¤ger diese Leistungen in einer Summe erhalten. Die Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) Ã¼ber den Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen sind auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Â§ 13 BewG enthÃ¤lt eine Regelung Ã¼ber den Kapitalwert von auf bestimmte Zeit beschrÃ¤nkten Leistungen. Zwar ist die Zeitdauer der von der Beigeladenen zu zahlenden Betriebsrenten an Belegschaftsmitglieder, die â wie der KlÃ¤ger â das 52. Lebensjahr vollendet haben, nach der Leistungsordnung der Beigeladenen bis zur ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r das vorgezogene Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung, also bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (Â§ 38 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI)) festgelegt. Die Leistungen enden u.a. aber auch schon dann, wenn die Arbeitslosigkeit endet oder wenn der Stiftungsbetreute einen zumutbaren Arbeitsplatz ablehnt; auÃerdem sobald ein Anspruch auf Renten wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit besteht. Die Betriebsrente kann daher wegen der von vorneherein unbestimmten Laufzeit nicht mit dem Kapitalwert von auf bestimmte Zeit beschrÃ¤nkten Leistungen angesetzt werden. Ebensowenig bietet sich die Anwendbarkeit des Â§ 14 BewG an, der von lebenslÃ¤nglichen Nutzungen und Leistungen ausgeht.

Die Beklagte hat auch zu Recht die Dauer des Ruhens des Anspruchs auf Alg sowie die HÃ¶he des im maÃgeblichen Zeitraum gezahlten Alg festgestellt. GemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 2 Satz 1 AFG in der vorliegend anzuwendenden, vor dem 01. April 1997 geltenden Fassung ruht der Anspruch auf Alg von dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses an bis zu dem Tage, an dem das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei Einhaltung der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers geendet hÃ¤tte. Mit der am 18. Juni 1993 getroffenen AuflÃ¶sungsvereinbarung zum 31. Juli 1993 wurde die der Arbeitgeberin zustehende KÃ¼ndigungsfrist nicht eingehalten. Da sie laut Arbeitsbescheinigung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger 6 Monate zum Monatsende betragen hÃ¤tte, wÃ¤re eine ordentliche KÃ¼ndigung erst zum 31. Dezember 1993 mÃ¶glich gewesen.

Im Hinblick auf die Dauer der ZugehÃ¶rigkeit zum Betrieb (20 Jahre) und das Lebensalter des KlÃ¤gers (54 Jahre) waren gemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 3 AFG 35 v. H. der in Form der Betriebsrente gezahlten bzw. noch zu beanspruchenden Abfindung, also 14.851,10 DM, anzurechnen. Da der KlÃ¤ger im maÃgeblichen Bemessungszeitraum Januar bis April 1993 (vgl. Â§ 117 Abs. 3 Satz 4 in Verb. mit Â§ 112 Abs. 2 Satz 3 AFG, beide in der vor dem 01. Januar 1994 geltenden Fassung) abgerechnete 14.161,79 DM erzielt hatte, dem ein tÃ¤gliches Arbeitsentgelt von 118,34 DM (14.161,79 DM: 624 Arbeitsstunden x 36,5 Stunden Wochenarbeitszeit: 7 Wochentage) entsprach, ruhte der Alg-Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 3 AFG fÃ¼r 125 Kalendertage (14.851,10 DM: 118,34 DM), also bis zum 03. Dezember 1993. In FÃ¤llen, in denen â wie vorliegend â mehrere zeitliche Begrenzungen des Ruhens des Alg-Anspruchs greifen, gilt diejenige BeschrÃ¤nkung, die fÃ¼r den Arbeitnehmer am gÃ¼nstigsten ist. Der kÃ¼rzeste Ruhenszeitraum ist deshalb maÃgeblich, weil jede Alternative des Abs. 3 zur Rechtsfolge hat, daÃ der Leistungsanspruch nicht Ã¼ber den Tag hinaus ruht, der aus ihrer Anwendung folgt

(Niesel, AFG-Kommentar, Â§ 117 RNr. 37). Das bedeutet im zu entscheidenden Fall, daÃ die Abfindung das nachtrÃ¤gliche Ruhen des Alg-Anspruchs nur bis zum 03. Dezember 1993 bewirkt. FÃ¼r diesen Ruhenszeitraum vom 01. August 1993 â dem ersten Tag, der auf die vereinbarungsgemÃ¤Ãe Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses folgt â bis zum 03. Dezember 1993 wurden dem KlÃ¤ger 5.927,80 DM Alg gezahlt. Die Erstattung dieses Betrages hat die Beklagte zutreffend mit Bescheid vom 21. Mai 1997 vom KlÃ¤ger verlangt.

Berufung und Klage waren demgemÃ¤Ã der Erfolg zu versagen.

Die Kostenerstattung folgt, soweit sie die der Beklagten entstandenen Aufwendungen betrifft, unmittelbar aus Â§ 193 Abs. 4 SGG. Im Ã¼brigen, d.h. hinsichtlich der Kosten, die dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen entstanden sind, ist die Kostenentscheidung nach Â§ 193 SGG nach sachgemÃ¤Ãem Ermessen zu treffen (BSG SozR Nr. 3, 4 und 7 zu Â§ 193 SGG). FÃ¼r diese Kostenentscheidung im Urteil ist zwar in der Regel in erster Linie der Verfahrensausgang maÃgebend (BSG 17, 124, 128); das ist indes nicht starr zu handhaben und schlieÃt nicht aus, daÃ dem unterlegenen ProzeÃbeteiligten die Kosten zu erstatten sind.

Es widersprÃ¤che sachgemÃ¤Ãem Ermessen, wenn der KlÃ¤ger die ihm entstandenen auÃergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hÃ¤tte. Er ist nur formal an dem Verfahren beteiligt. Denn nicht ihn, sondern allein die Beigeladene trifft es, wenn die Beklagte einen Erstattungsanspruch gegen den KlÃ¤ger geltend macht. Das ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen der Beigeladenen und der Beklagten vom Juli 1994. Darin ist ausdrÃ¼cklich vorgesehen, daÃ wegen der unterschiedlichen Auffassungen zur Frage der Anwendbarkeit des Â§ 117 Abs. 2 AFG geeignete MusterfÃ¤lle ausgewÃ¤hlt werden, in denen die ArbeitsÃ¤mter den betroffenen Arbeitslosen Bescheide erteilen, mit denen das Ruhen des Alg-Anspruchs festgestellt wird. Von seiten der Beigeladenen sei sicherzustellen, daÃ die betroffenen Arbeitslosen Rechtsbehelfe einlegen; gegebenenfalls soll der Rechtsweg bis zum BSG ausgeschÃ¶pft werden. Die Beigeladene hatte bereits Abschlagszahlungen in HÃ¶he von zusammen 8 Millionen DM an die Beklagte gezahlt. FÃ¼r den Fall daÃ â wie nunmehr vom Senat entschieden â ErstattungsansprÃ¼che der ArbeitsÃ¤mter bestehen, soll die SchluÃabrechnung fÃ¼r alle FÃ¤lle bestÃ¤tigt werden. Der einzelne ehemalige Arbeitnehmer von S. AG soll fÃ¼r ErstattungsansprÃ¼che der Beklagten nicht haften; diese AnsprÃ¼che sollen vielmehr global mit der Beigeladenen abgewickelt werden. Es entspricht daher sachgemÃ¤Ãem Ermessen, daÃ sie auch die auÃergerichtlichen Kosten derjenigen ehemaligen Arbeitnehmer der S. AG zu tragen hat, die als sog. "MusterfÃ¤lle" dazu dienen, eine hÃ¶chstrichterliche Sachentscheidung Ã¼ber die Frage der Anwendbarkeit des Â§ 117 Abs. 2 AFG herbeizufÃ¼hren.

Der Senat hat die Revision wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache, insbesondere zur Frage der Art und HÃ¶he der Anrechenbarkeit von Betriebsrenten im Rahmen des Â§ 117 Abs. 2 AFG, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Erstellt am: 01.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024